

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 17. Juni 2004

31. Stück

234. Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
235. Erläuternde Bemerkungen des Rektorats zum Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt vom 17.06.2004, 31. Stück, Nr. 234
236. Einrichtung eines Forschungszentrums „Zentrum für Molekulare Biowissenschaften“

234. Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 20 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 16.06.2004 den nachstehenden Organisationsplan erstellt.

Organisationsplan

der Leopold-Franzens Universität Innsbruck

Genehmigt am 16.06. 2004

Präambel

1. Universitätsleitung

2. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

Fakultäten

Gliederung der Fakultäten

Forschungszentren und andere interfakultäre Organisationseinheiten

3. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

Dekanin/ Dekan

Leiterin/Leiter einer interfakultären Organisationseinheit

Leiterin/Leiter eines Instituts

4. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs

5. Beratungsorgane

Fakultätsräte

Beiräte von Instituten

Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten

6. Administrative Organisationseinheiten

Büros der obersten Organe

Dekanate

Dienstleistungseinheiten

7. Zielvereinbarungen

Steuerung über Zielvereinbarungen

8. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang:

Erläuternde Diagramme / Übergangszuordnungen

Präambel

- (1) Mit dem Organisationsplan soll die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in die Lage versetzt werden, unter Beachtung der leitenden Grundsätze des § 2 UG 2002 die Ziele gemäß § 1 UG 2002 zu verfolgen und die Aufgaben gemäß § 3 UG 2002 zu erfüllen. Eine Evaluierung und allfällige Anpassung wird zum ersten Mal im vierten Jahresquartal 2005, vor Umsetzung der ersten Leistungsvereinbarung mit dem Bund am 1.1.2007, erfolgen.
- (2) Der Organisationsplan hat folgende Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, an die Ziele der Transparenz, der Kommunikation und der Partizipation für die Universitätsangehörigen sowie für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität zu erfüllen:
 1. Bei der Einrichtung der Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten (§ 20 Abs. 4 UG 2002).
 2. Die Organisationsstruktur ist aus Gründen der Umsetzung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der Steuerung schlank zu halten. Deshalb sieht der Organisationsplan höchstens zwei Ebenen unterhalb des Rektorats vor.
 3. Die Organisationsstruktur soll fortlaufend Anreize für die Entwicklung eines eigenständigen Profils der Organisationseinheiten in Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung der einzelnen Organisationseinheiten setzen.
 4. Die Steuerung der Universität erfolgt nach innen mit Hilfe von mehrjährigen – in begründeten Fällen auch für eine kürzere Zeit abzuschließenden – Zielvereinbarungen, von außen im Wesentlichen auf Grundlage der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund.
 5. Die Zielvereinbarungen müssen auf die Aufgaben, die Belastung und die Leistung der Organisationseinheiten in angemessener Weise ebenso Rücksicht nehmen wie auf die Ressourcenvorgaben der Universität. Sie müssen die Erreichung der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund ebenso sicherstellen wie die im Entwicklungsplan festgehaltenen Ziele.
 6. Die Veränderung der Organisationsstruktur soll durch Optimierungen von Geschäftsprozessen der Verwaltung und durch Schulungsmaßnahmen für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger unterstützt werden.
 7. Als Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG 2002) mit Forschungs- und Lehraufgaben werden unter Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit nach diesem Organisationsplan ausschließlich Fakultäten und Institute sowie Forschungszentren und andere interfakultäre Organisationseinheiten eingerichtet. Darüber hinaus können, ohne dass sie Organisationseinheiten gemäß diesem Organisationsplan wären, Forschungsschwerpunkte als formalisierte Kooperationen mehrerer Fakultäten oder Institute gebildet werden. Institute und Forschungsschwerpunkte müssen die im Organisationsplan angeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Institute sollen grundsätzlich mehr als eine Professur umfassen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Gegenüber dem Rektorat bleibt die Dekanin/der Dekan auf Grund ihrer/seiner Zielvereinbarung mit dem Rektorat letztverantwortlich.
 8. Zielvereinbarungen werden geschlossen zwischen:
 - o dem Rektorat und den Dekaninnen/Dekanen, den Leiterinnen/Leitern von interfakultären Organisationseinheiten sowie den Leiterinnen/Leitern der administrativen Organisationseinheiten;
 - o den Dekaninnen/Dekanen und den Leiterinnen/Leitern von Instituten sowie mit Koordinatorinnen/Koordinatoren von Forschungsschwerpunkten;

- bei Bedarf den Leiterinnen/Leitern von Instituten und den diesen zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.
9. Fakultätspersonal und Räume werden den Instituten und Forschungsschwerpunkten im Zuge der Zielvereinbarungen zugeordnet. Die Leiterinnen/Leiter von Instituten sind unmittelbare Fach- und Dienstvorgesetzte des dem Institut zugeordneten, gesamten Personals.
 10. Ein Karrieremodell für Assistentinnen/Assistenten unter Einbindung des Betriebsrats/des Dienststellenausschusses ist vorzusehen.
 11. Für die Organisation der Studien sowie des Lehr- und Prüfungsbetriebs auf Fakultätsebene werden Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleiter bestellt. Sind an der Fakultät mehrere Studien eingerichtet, können bei Bedarf zusätzlich Studienbeauftragte vorgesehen werden.
 12. Für Zwecke der Transparenz, der internen Kommunikation und der Partizipation der Universitätsangehörigen sind auf der Ebene des Rektorats regelmäßige Aussprachen mit vor allem:
 - dem Universitätsrat,
 - dem Senat,
 - den Dekaninnen/Dekanen und den Fakultätsstudienleiterinnen/ Fakultätsstudienleitern,
 - den Leiterinnen/Leitern der interfakultären Organisationseinheiten,
 - den Leiterinnen/Leitern der administrativen Organisationseinheiten,
 - den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
 - den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Universitätsdozentinnen/ Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 - den Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden,
 - den Betriebsräten,
 - den Vertreterinnen/Vertretern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
 - den Vertreterinnen/Vertretern des Büros für Gleichstellung und Genderstudies und
 - den Behindertenvertrauenspersonendurchzuführen.
 13. Auf der Ebene der Fakultäten („Fakultätsräte“), der interfakultären Organisationseinheiten sowie bei den Instituten sind verpflichtend Beiräte unter Einbindung aller universitärer Personengruppen einzurichten. Durch ein schriftliches Berichtswesen und geeignete Medien sind die Universitätsangehörigen vom Rektorat, vom Senat, von den Dekaninnen/Dekanen, den Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleitern und den Leiterinnen/Leitern von Instituten in sachlich gerechtfertigten Abständen verständlich und transparent zu informieren. Auf Berichtserfordernisse im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen und dem Leistungsbericht (§ 16 Abs. 4 UG 2002), auf das Mitteilungsblatt und auf die Homepage der Universität (§ 20 Abs. 6 UG 2002) wird verwiesen.
 14. Als administrative Organisationseinheiten werden Büros zur Unterstützung der obersten Organe und Dienstleistungseinheiten eingerichtet. Für einige Agenda (z. B. Beauftragte für „Neue Medien“, Controlling, Qualitätssicherung in der Lehre, Beteiligungen der Universität) werden keine selbständigen Organisationseinheiten eingerichtet, sondern diese als Aufgabenbündel den Mitgliedern des Rektorats durch die Geschäftsordnung zugewiesen.
 15. Zur administrativen Unterstützung der Dekaninnen/Dekane vor Ort werden ferner im Rahmen der Zielvereinbarungen an den Fakultäten Dekanate eingerichtet.
 16. Die Lehrverpflichtung von Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wird von der Rektorin/dem Rektor in notwendigem Ausmaß reduziert. Dekaninnen/Dekane erhalten - ohne Rechtsanspruch - finanzielle Leistungsprämien und haben nach Ablauf ihrer vollen Funktionsperiode Anspruch auf zwei Forschungssemester. Die

Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleiter sowie allfällige Studienbeauftragte erhalten – ohne Rechtsanspruch – eine finanzielle Leistungsprämie.

- (3) Das Wort „Rektorat“ bezieht sich im Organisationsplan stets auf die gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats jeweils für das Rektorat handelnden Rektoratsmitglieder.

1. Universitätsleitung

§ 1. Die obersten Leitungsorgane der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind der Universitätsrat (§ 21 UG 2002), das Rektorat (§ 22 UG 2002), die Rektorin/der Rektor (§ 23 UG 2002) und der Senat (§ 25 UG 2002).

2. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

§ 2. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 sind an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck Fakultäten und Institute sowie Forschungszentren und andere interfakultäre Organisationseinheiten.

Fakultäten

§ 3. Die Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind die:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
3. Fakultät für Betriebswirtschaft
4. Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie
5. Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik
6. Fakultät für Bildungswissenschaften
7. Philosophisch-Historische Fakultät
8. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
9. Fakultät für Biologie
10. Fakultät für Chemie und Pharmazie
11. Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften
12. Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik
13. Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften
14. Fakultät für Architektur
15. Fakultät für Bauingenieurwesen.

Gliederung der Fakultäten

§ 4. (1) Fakultäten werden im Hinblick auf eine zweckmäßige Organisation der Lehre, des Lernens und der Forschung in Institute gegliedert.

- (2) Die Gliederung sowie die allfällige Änderung der Gliederung der Fakultäten erfolgt auf Grund eines Vorschlags des Rektorats nach Anhörung der Dekanin/des Dekans und des Fakultätsrats, nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung durch den Universitätsrat. Sie ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Die erstmalige Gliederung nach dem UG 2002 wird auf Grund eines Vorschlags des Rektorats nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung durch den Universitätsrat durch eine bis zum 30. September 2004 in Kraft

tretende Ergänzung des vorliegenden Organisationsplans vorgenommen; die Ergänzung bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil des Organisationsplans.

- (3) Institute sollen zumindest ein, möglichst aber mehrere wissenschaftliche Fächer in ihrem ganzen Umfang umfassen und zweckmäßige organisatorische Zusammenfassungen nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung bilden. Forschungsinstitute sind Institute, die überwiegend Forschungsaufgaben wahrnehmen. Institute sollen innerhalb von Fakultäten demnach begründet werden, wenn dadurch jedenfalls
- die bessere Nutzung personeller, räumlicher und finanzieller Ressourcen ermöglicht,
 - gemeinsame Forschungsaktivitäten erleichtert,
 - gemeinsame Studien oder Lehreeinheiten durchgeführt,
 - die bessere Auslastung gemeinsamer Einrichtungen und Geräte (z.B. Labors) sichergestellt und
 - kostengünstige Verwaltungseinheiten gebildet
- werden.
- (4) Forschungsschwerpunkte sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 20 (5) UG 2002 sondern formalisierte Kooperationen mehrerer Fakultäten oder Institute. Sie können zur besseren Bündelung von Forschungsaktivitäten von mehreren Instituten gebildet werden, wenn jedenfalls
- hervorragende, auch international sichtbare Forschungsergebnisse vorliegen,
 - mehrere Forscher oder Gruppen von Forschern aus mehreren Instituten oder einer Fakultät in kohärenter Weise zusammenarbeiten,
 - überdurchschnittliche Drittmittelzuflüsse gewährleistet sind und
 - internationale Kooperationen aufgewiesen
- werden.

Forschungszentren und andere interfakultäre Organisations-einheiten

- § 5.** (1) Forschungszentren und andere interfakultäre Organisationseinheiten sind nur vorzusehen, wenn es dafür wichtige sachliche Erfordernisse gibt.
- (2) Die Einrichtung von Forschungszentren oder anderen interfakultären Organisationseinheiten erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Rektorats nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats für zunächst fünf Jahre. Die allfällige Fortführung erfolgt mit gleichem Verfahren. Die vorzeitige Auflösung ist durch Beschluss des Rektorats nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats möglich. Die Einrichtung oder Auflösung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (3) Forschungszentren und andere interfakultäre Organisationseinheiten unterstehen einem Mitglied des Rektorats. Die Leiterinnen/Leiter haben diesem regelmäßig entsprechend den Richtlinien des Rektorats zu berichten.

3. Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

Dekanin/Dekan

- § 6.** (1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät und hat für diese die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002.

(2) Die Dekanin/Der Dekan hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Fakultät;
2. Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung der Universität, für die an der Fakultät eingerichteten Studien gemeinsam mit der Fakultätsstudienleiterin/dem Fakultätsstudienleiter;
3. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Fakultät zugewiesene Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Rektorin/dem Rektor delegiert werden;
4. Verfügung über die der Fakultät zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
5. Abschluss der Zielvereinbarung mit den Instituten einschließlich der Zuordnung von Personen, von Räumen und von Budget;
6. Konstituierung des Fakultätsrates;
7. Vorschläge über die allfällige Wiederbesetzung von Stellen mit Ausnahme von Stellen für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren innerhalb des Zeitraumes der Zielvereinbarung unter Bedachtnahme auf den Entwicklungsplan der Fakultät und Besetzungsvorschläge gemäß § 107 Abs. 3 UG 2002 an den Rektor;
8. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der Fakultät innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;
9. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung der Forschung sowie für die Organisation und die Sicherstellung des Forschungsbetriebes an der Fakultät;
10. Koordinierung und Erstattung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung der Fakultät an das Rektorat, im Falle der Genehmigung im Wege der Zielvereinbarung deren Umsetzung;
11. Regelmäßige Konsultationen jedenfalls mit dem Fakultätsrat, mit der Fakultätsstudienleiterin/dem Fakultätsstudienleiter und den allfälligen Studienbeauftragten sowie den Leiterinnen/Leitern der Institute;

(3) Die Dekanin/Der Dekan wird nach einer öffentlichen Präsentation der Kandidatinnen/Kandidaten („Hearing“) auf Grund eines aus bis zu drei Universitätsprofessorinnen/-professoren bestehenden Vorschlages der Universitätsprofessorinnen/-professoren der Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 vom Rektorat bestellt. In den Vorschlag können gemäß § 122 Abs. 5 UG 2002 Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 170 Beamten-Dienstrechtsgesetz bzw. Vertragsdozentinnen/Vertragsdozenten der Fakultät gemäß § 55 Vertragsbedienstetengesetz aufgenommen werden. Enthält der Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/-professoren weniger als drei Personen, kann das Rektorat den Vorschlag zurückweisen und die Vorlage eines neuen Vorschlages verlangen.

(4) Die volle Funktionsperiode der erstmals nach diesem Organisationsplan bestellten Dekaninnen/Dekane endet zwölf Monate nach Ende der Funktionsperiode des ersten nach dem UG 2002 gewählten Rektorats. Danach beträgt die Funktionsperiode jeweils vier Jahre. Scheidet die Rektorin/der Rektor vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode der Dekaninnen/Dekane zwölf Monate nach dem Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers der Rektorin/des Rektors.

- (5) Nach Anhörung des Fakultätsrats kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorats in folgenden wichtigen Gründen eine Abberufung einer Dekanin/eines Dekans erfolgen:
 - a. bei einer strafgerichtlichen Verurteilung;
 - b. wegen einer schweren Pflichtverletzung (z.B. fortgesetzte Nichteinhaltung der Zielvereinbarung);
 - c. bei begründetem Vertrauensverlust.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan hat das Recht, durch Erklärung gegenüber dem Rektorat spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Studienjahres ihre/seine Funktion mit Wirkung zum Ende dieses Studienjahres zurückzulegen.
- (7) Wird die Dekanin/der Dekan gemäß Abs. 5 abberufen, scheidet sie/er gemäß Abs. 6 vor Ablauf der vollen Funktionsperiode aus oder ist sie/er dauernd an der Funktionsausübung verhindert, ist eine Neubestellung vorzunehmen. Auf die Neubestellung ist Abs. 3 anzuwenden. Eine dauernde Verhinderung liegt vor, wenn die Verhinderung für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 13 Wochen andauert bzw. mehr als 13 Wochen angedauert hat.
- (8) Scheidet eine Dekanin/ein Dekan vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist vom Rektorat mit der/dem neu zu bestellenden Dekanin/Dekan eine neue Zielvereinbarung abzuschließen. Die Amtszeit dieser Dekanin/dieses Dekans endet gemäß Abs. 4.

Leiterin/Leiter einer interfakultären Organisationseinheit

- § 7. (1) Die Leiterin/Der Leiter eines Forschungszentrums oder einer interfakultären Organisationseinheit ist für diese Organisationseinheit Träger der Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002 und hat im Übrigen folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte der Organisationseinheit;
 2. Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung der Universität;
 3. Verfügung über die der Organisationseinheit zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
 4. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Organisationseinheit zugewiesene Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Rektorin/dem Rektor delegiert werden;
 5. Konstituierung des Beirats der Organisationseinheit;
 6. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der Organisationseinheit innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;
 7. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung der Forschung sowie für die Organisation und die Sicherstellung des Forschungsbetriebes an der interfakultären Organisationseinheit;
 8. Koordinierung und Erstattung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung der Organisationseinheit an das Rektorat, im Falle der Genehmigung im Wege der Zielvereinbarung deren Umsetzung;
 9. Regelmäßige Konsultationen jedenfalls mit dem Beirat der Organisationseinheit und dem zuständigen Mitglied des Rektorats;

- (2) Für die Bestellung der Leiterinnen/Leiter einer interfakultären Organisationseinheit, die Funktionsperiode, die Abberufung, die Zurücklegung der Funktion und die Neubestellung gelten § 6 Abs. 3 (mit Ausnahme des „Hearings“), Abs. 4, Abs. 5 (wobei anstelle des Fakultätsrats der Beirat der Organisationseinheit anzuhören ist) sowie Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

Leiterin/Leiter eines Instituts

- § 8.** (1) Die Leiterin/ Der Leiter eines Instituts ist für dieses Träger der Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG 2002 und hat im Übrigen nach Maßgabe der Zielvereinbarungen mit der Dekanin/dem Dekan folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Instituts;
 2. Organisation des Dienstbetriebes am Institut;
 3. Abschluss von Zielvereinbarungen einerseits mit dem Dekan, andererseits bei Bedarf mit den dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
 4. Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über das dem Institut zugeordnete Personal in dem Ausmaß, in dem diese von der Dekanin/dem Dekan delegiert werden;
 5. Verfügung über die dem Institut zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien;
 6. Umsetzung der Zielvereinbarung mit dem Dekan;
 7. Hinwirken auf die Umsetzung der Zielvereinbarungen mit dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
 8. Konstituierung des Beirats des Instituts;
 9. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung des Instituts innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;
 10. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung der Forschung sowie für die Organisation und die Sicherstellung des Forschungsbetriebes am Institut;
 11. Koordinierung und Erstattung von Vorschlägen zur Entwicklungsplanung des Instituts, im Falle der Genehmigung im Wege der Zielvereinbarung deren Umsetzung;
 12. Regelmäßige Konsultationen mit dem Beirat des Instituts.
- (2) Für die Bestellung der Leiterinnen/Leiter eines Instituts, die Funktionsperiode, die Abberufung, die Zurücklegung der Funktion und die Neubestellung gelten § 6 Abs. 3 (mit Ausnahme des „Hearings“), Abs. 4, Abs. 5 (wobei anstelle des Fakultätsrats der Beirat des Instituts anzuhören ist) sowie Abs. 6 bis Abs. 8 sinngemäß, jeweils unter Abstimmung auf die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans. Bestellung und Abberufung erfolgen durch das Rektorat nach Anhörung der Dekanin/des Dekans.

4. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs

§ 9. (1) Das Rektorat hat an jeder Fakultät aus einem drei Personen umfassenden Vorschlag des Fakultätsrats, der der Zustimmung der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen/der Universitätsprofessoren der Fakultät bedarf, nach Anhörung der Dekanin/des Dekans eine/einen Angehörige/Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit *venia docendi* als Fakultätsstudienleiterin/Fakultätsstudienleiter zur Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs der Fakultät nach Maßgabe der Richtlinien und Vorgaben des Studienrechtlichen Organs gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 zu bestellen. Wird durch den Fakultätsrat nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des diesbezüglichen Ersuchens ein den Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechender Vorschlag erstattet, geht das Vorschlagsrecht vom Fakultätsrat auf die Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren der Fakultät über (§ 20 Abs. 5 und § 122 Abs. 5 UG 2002). Die Fakultätsstudienleiterin/Der Fakultätsstudienleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebs;
 2. Erteilung von Anweisungen an Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Fakultät zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Abs. 2;
 3. Erstattung von Vorschlägen an den Rektor für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Lehrenden;
 4. Mitwirkung bei den Zielvereinbarungen des Rektorats mit der Dekanin/dem Dekan für die an der Fakultät eingerichteten Studien;
 5. regelmäßige Konsultationen jedenfalls mit der Dekanin/dem Dekan, dem Fakultätsrat und den Studienbeauftragten;
 6. Unterstützung des zuständigen Mitglieds des Rektorats bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats;
 7. Ausübung der Funktion einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der Dekanin/des Dekans im Falle von deren/dessen vorübergehenden Verhinderung.
- (2) Die Dekanin/der Dekan hat nach Anhörung der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters die Verfügung über die der Fakultät zugewiesenen Budgetressourcen (§ 6 Abs. 2 Z 3) soweit an die Fakultätsstudienleiterin/den Fakultätsstudienleiter zu delegieren, als es zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben und zur Erfüllung der Zielvereinbarung über die an der Fakultät eingerichteten Studien erforderlich ist.
- (3) Die Funktionsperiode der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters endet jeweils mit dem Ende der Funktionsperiode des Dekans. Eine vorzeitige Abberufung kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorats aus den in § 6 Abs. 5 genannten wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Das Rektorat kann die Studienbeauftragten gemäß Abs. 5 zur Unterstützung der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters mit einzelnen der in Abs. 1 Z 1 bis 6 angeführten Aufgaben beauftragen.
- (5) Die Universitätsstudienleiterin/Der Universitätsstudienleiter kann nach Maßgabe der Satzung (Mitteilungsblatt vom 22. 12. 2003, 14. Stück, Nr. 97, in der geltenden Fassung) die Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleiter mit der Vollziehung von studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 bevollmächtigen. An Fakultäten mit mehr als einem eingerichteten Studium können dazu auf Vorschlag der

Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters zusätzlich weitere Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals („Studienbeauftragte“) bevollmächtigt werden.

5. Beratungsorgane

Fakultätsräte

- § 10. (1) An jeder Fakultät ist durch die Dekanin/den Dekan ein Fakultätsrat mit mindestens fünf, höchstens siebzehn Mitgliedern einzurichten. Die Zusammensetzung ist in folgendem Verhältnis vorzunehmen:
1. Zwei, vier, sechs oder acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren der Fakultät;
 2. Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen/ Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb der Fakultät in halber Anzahl wie die in Punkt 1 genannte Gruppe;
 3. Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden der Fakultät in halber Anzahl wie die in Punkt 1 genannte Gruppe;
 4. Eine Vertreterin/Ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals der Fakultät.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrats mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von den einzelnen Gruppen im Rahmen von Wahlversammlungen gewählt. Bei diesen Wahlversammlungen sind alle Mitglieder der jeweiligen Personengruppe der Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Einladung zur und die Durchführung der Wahlversammlung obliegt den an Lebensjahren ältesten Mitgliedern der Fakultät aus dem Kreis der jeweiligen Personengruppe. Für die Einsichtnahme in und Entscheidungen über Einsprüche zu den von der Universitätsverwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnissen durch die/den Einberufende/Einberufenden sind sechs Werktage anzuberaumen. Als Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses gilt der Tag der Einladung. Für jedes Mitglied ist wo möglich ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. zu entsenden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Liegen mindestens zwei Wahlvorschläge vor, so erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem d'Hondtschen Verfahren. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes entsandt.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Fakultätsrats und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sind aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 122 Abs. 2 Z 1 UG 2002 bzw. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 UG 2002 zu wählen. Die Konstituierung obliegt dem Dekan. Erhält bei der Wahl der/des Vorsitzenden kein Mitglied die absolute Mehrheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen jenen Personen, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die Funktionsperiode der erstmals nach diesem Organisationsplan bestellten Fakultätsräte endet drei Monate nach dem Ende der Funktionsperiode des erstmals nach UG 2004 gewählten Rektorats. Danach beträgt die Funktionsperiode jeweils drei Jahre.

(7) Die Aufgaben des Fakultätsrats sind:

1. Erstellung eines Vorschlages für die Bestellung der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters (§ 9 Abs. 1);
2. Beratung der Dekanin/des Dekans und der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters. Dem Fakultätsrat ist dazu in regelmäßig (mindestens einmal im Semester) einberufenen Konsultationen Gelegenheit zur Anhörung und zu Stellungnahmen zu geben;
3. Stellungnahme zum Vorschlag der Fakultätsstudienleiterin/des Fakultätsstudienleiters zur Bevollmächtigung von Studienbeauftragten (§ 9 Abs. 5 letzter Satz).

Beiräte von Instituten

§ 11. Die Leiterin/Der Leiter des Instituts hat in analoger Weise wie bei der Wahl von Fakultätsräten (§ 10) Beiräte der Institute in der im § 10 angeführten Größe, Zusammensetzung sowie Funktionsperiode einzurichten, welche die Leiterin/den Leiter der Institute zu beraten haben und dazu von dieser/diesem regelmäßig (mindestens einmal im Semester) zu Konsultationen einzuberufen sind. Gehört dem Institut nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor an, ist jede der im § 10 Abs. 1 aufgezählten Gruppen mit einem Mitglied im Beirat vertreten; die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor verfügt über zwei Stimmen.

Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten

§ 12. Das Rektorat hat jeweils auf Vorschlag des Senats Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten in der im § 10 angeführten Größe, Zusammensetzung sowie Funktionsperiode einzurichten, welche das zuständige Mitglied des Rektorats gemäß § 5 und die Leiterin/den Leiter zu beraten haben. Der Beirat ist regelmäßig (mindestens einmal im Semester) zu Konsultationen einzuberufen. Gehört der interfakultären Organisationseinheit nur eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor an, ist jede der im § 10 Abs. 1 aufgezählten Gruppen mit einem Mitglied im Beirat vertreten; die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor verfügt über zwei Stimmen.

6. Administrative Organisationseinheiten

Büros der obersten Organe

§ 13. Dem Universitätsrat, der Rektorin/dem Rektor, den Vizerektorinnen/Vizerektoren sowie dem Senat stehen je ein Büro zur administrativen Unterstützung zur Verfügung. Die Büros werden von dem jeweiligen obersten Organ geleitet.

Dekanate

§ 14. Zur administrativen Unterstützung der Dekaninnen/Dekane vor Ort werden im Rahmen der Zielvereinbarungen an den Fakultäten Dekanate eingerichtet. Nach Zweckmäßigkeit kann für mehrere Fakultäten ein gemeinsames Dekanat eingerichtet werden. Das in den Dekanaten tätige Personal wird grundsätzlich - mit Dienst- und Fachaufsicht der Dekanin/des Dekans - den Fakultäten zugeordnet. Ein Teil des Dekanatspersonals wird jedoch zur Wahrnehmung

übergeordneter Aufgaben der Dienstleistungseinheit „Fakultäten-Servicestelle“ (§15 Abs. 2 Z 12) zugeordnet und unterliegt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht jenes Mitglieds des Rektorats, dem diese Dienstleistungseinheit untersteht.

Dienstleistungseinheiten

§ 15. (1) Die Organisationseinheiten der Verwaltung haben die erforderlichen Dienstleistungen bestmöglich zu gewährleisten. Sofern die Dienstleistungseinheit nicht vom zuständigen Mitglied des Rektorats selbst geleitet wird, wird vom Rektorat eine Leiterin/ein Leiter bestellt. Diese/Dieser hat folgende Aufgaben:

1. Zielvereinbarungen mit dem Rektorat zur Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung der Universität;
2. Ausübung der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht über das der Dienstleistungseinheit zugewiesene Personal in dem Ausmaß, in dem diese Rechte von der Rektorin/dem Rektor delegiert werden;
3. Verfügung über die der Dienstleistungseinheit zugewiesenen Budget- und Raumressourcen nach Maßgabe der Gebarungsrichtlinien und der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
4. Sicherstellung einer an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierten Gebarung der Dienstleistungseinheit innerhalb der zugewiesenen Ressourcen sowie das laufende schriftliche (elektronische) Berichtswesen gemäß UG 2002, der Satzung und der Gebarungsrichtlinien an das Rektorat;
5. Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung und die Ergebnisorientierung, mittelfristige und operative Planung in ihrem Bereich.

(2) An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sind folgende Dienstleistungseinheiten eingerichtet, die der Rektorin/dem Rektor und den Vizerektorinnen/den Vizerektoren nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats unterstehen:

Der Rektorin/Dem Rektor unterstehen:

1. Budgetabteilung
2. Büro für Internationale Beziehungen und Südtirolagenda (Auslandsbüro) – International Relations Office
3. Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice
4. Quästur
5. Universitätsbibliothek

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstehen:

6. Internationales Sprachenzentrum (ISI)
7. Koordinationsstelle für Postgraduale Weiterbildung
8. Studien- und Prüfungsabteilung

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Forschung unterstehen:

9. Koordinationsstelle für Länderschwerpunkte (Zentrum für Kanadastudien, Italienzentrum, Frankreichschwerpunkt)
10. projekt.service.büro
11. Universitätszentrum Obergurgl für Sport, Lehre und Forschung

Der Vizerektorin/Dem Vizerektor für Personal und Infrastruktur unterstehen:

12. Fakultäten-Servicestelle
13. Büro für Gleichstellung und Gender Studies (Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002)
(Soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht, ist die betreffende Mitarbeiterin/der betreffende Mitarbeiter inhaltlich ausschließlich an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises gebunden.)
14. Gebäude und Infrastruktur
15. Personalabteilung
16. Universitäts-Sportinstitut Innsbruck (USI)
17. Zentrale Dienste
18. Zentraler Informatikdienst (ZID)

7. Zielvereinbarungen

Steuerung über Zielvereinbarungen

§ 16. Zielvereinbarungen an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck stellen eine mehrjährige - in begründeten Fällen (insbesondere bis zum Abschluss der ersten mehrjährigen Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 UG 2002) auch für eine kürzere Zeit abzuschließende - Vereinbarung zwischen den in Punkt 8 der Präambel genannten Organen bzw. Personen dar. Sie sind aus dem Entwicklungsplan der Universität und der Leistungsvereinbarung der Universität mit dem zuständigen Ministerium abgeleitet und dienen der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Organisationseinheiten. In den Zielvereinbarungen werden die Ziele für die Aktivitäten der Organisationseinheiten und der Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie die Erfolgsmaßstäbe für die Planungsperiode einschließlich der dafür verfügbaren Ressourcen (Personal, Raum, Geld) abgebildet. Die Zielvereinbarungen betreffen die Forschung, die Lehre und die Verwaltung der Organisationseinheiten in Abhängigkeit von ihrer Aufgabenstellung. Über die geschlossenen Zielvereinbarungen, über die vom Rektorat beschlossene Budgetierung und über den Budgetvollzug wird von Seiten des Rektorats entsprechend Transparenz geschaffen.

8. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Der Organisationsplan wird im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck kundgemacht und tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit gleichem Datum tritt der provisorische Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – mit Ausnahme des im Abs. 4 angeführten Teils - außer Kraft.

(2) Die Bestellung der Dekaninnen/Dekane gemäß diesem Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Funktionsperiode der Dekaninnen/Dekane beginnt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag.

(3) Die Bestellung der Leiterinnen/Leiter der Institute gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 hat ehest möglich nach dem 30.09.2004 zu erfolgen und ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Ihre Funktionsperiode beginnt mit 01.01.2005.

(4) Bis zum 31.12.2004 bestehen die Institute gemäß der Gliederung des provisorischen Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Mitteilungsblatt vom 22.12.2003, 14. Stück, Nr. 95, Punkt 1. B.) weiter und gelten nach Maßgabe der im Anhang angeführten Übergangszuordnungen (erläuternde Diagramme Nr. 5 bis Nr. 10) als Institute der

jeweils angeführten Fakultät. Die provisorischen Institutsleiterinnen/Institutsleiter (Mitteilungsblatt vom 22.12.2003, 14. Stück, Nr. 96, Punkt 1. B.) haben ihre im provisorischen Organisationsplan definierten Aufgaben bis zum 31.12.2004 weiterhin wahrzunehmen. Am 01.01.2005 wird die Gliederung der Fakultäten in Institute gemäß § 4 Abs. 2 dieses Organisationsplans wirksam. Mit gleichem Datum treten die Übergangszuordnungen und der restliche Teil des provisorischen Organisationsplans außer Kraft.

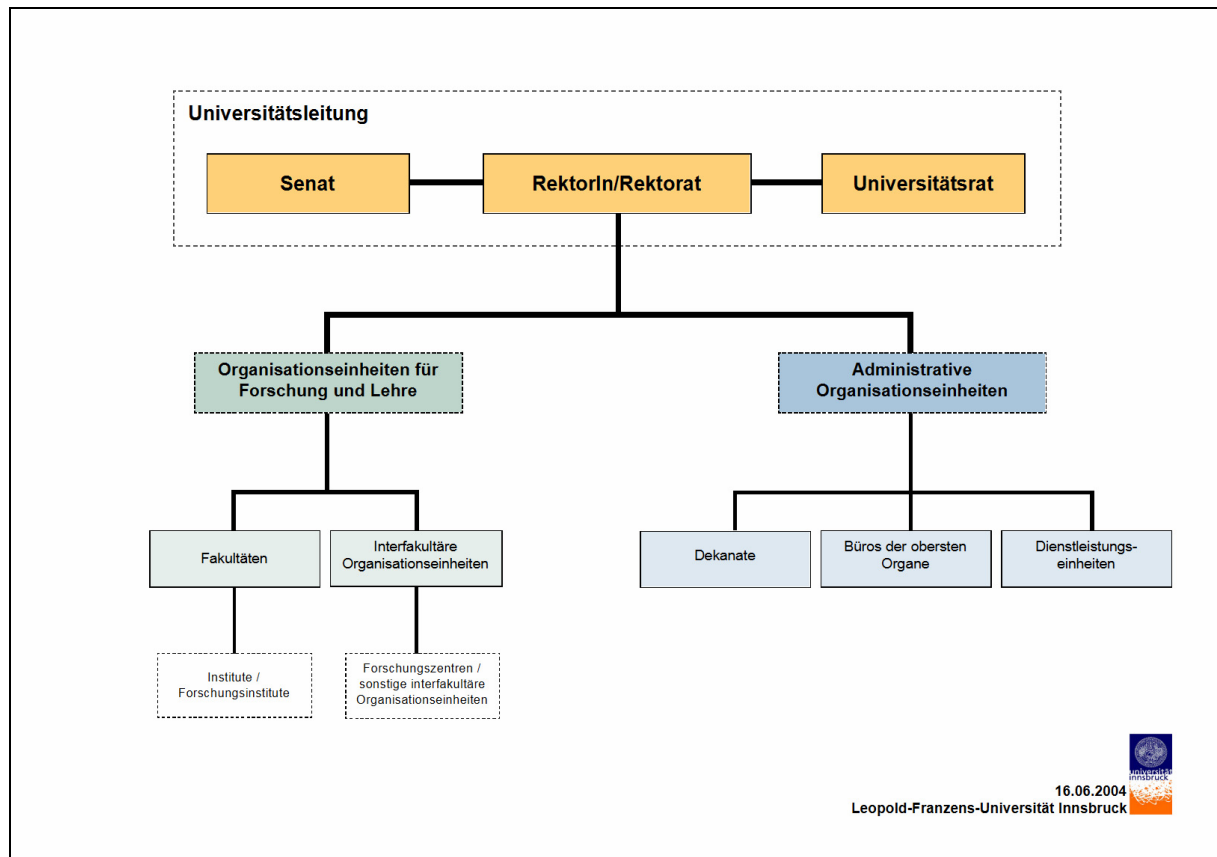
Anhang:

Erläuternde Diagramme / Übergangszuordnungen

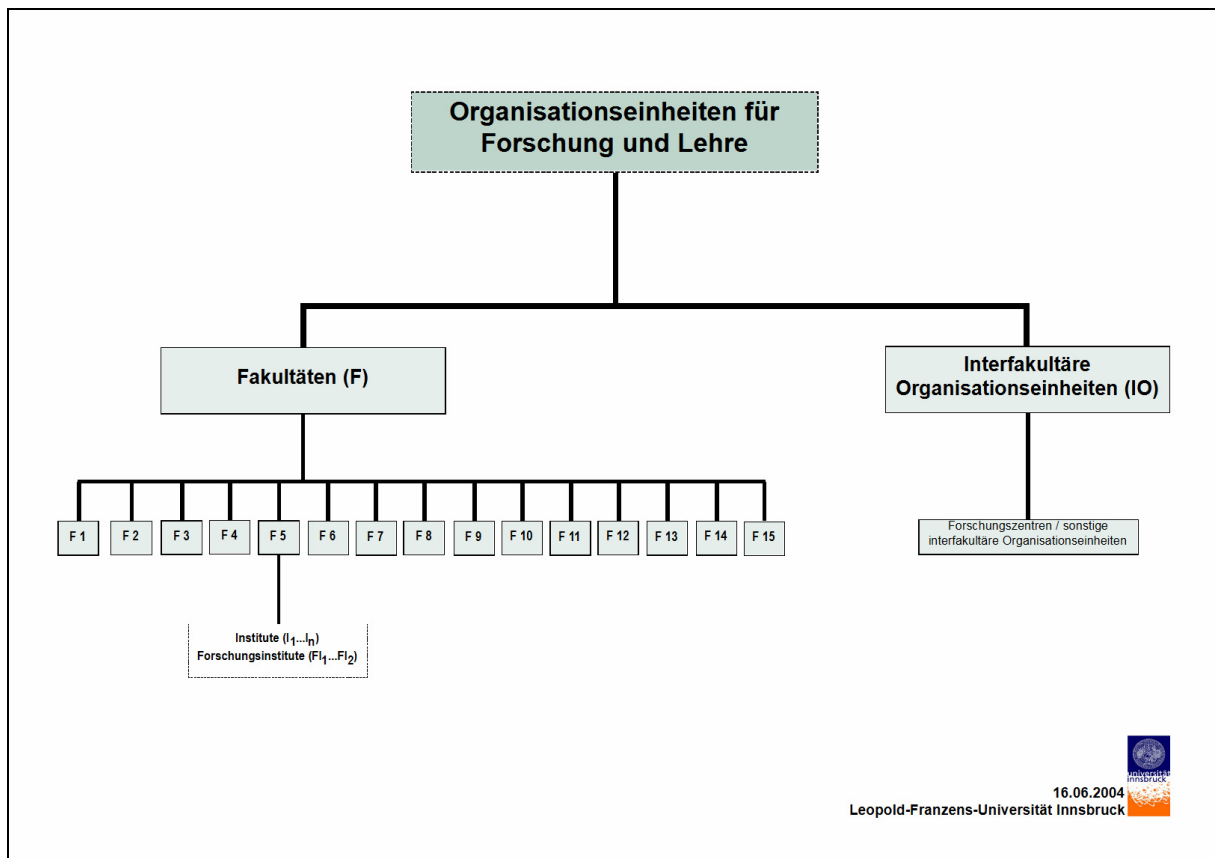
Titel (Diagramme siehe anschließend):

1. Organisationseinheiten
2. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben
3. Rektorat / Interne Kommunikation
4. Zuordnung der Dienstleistungseinheiten im Rektorat
5. Fakultät 1 (Übergangszuordnung)
6. Fakultät 2 (Übergangszuordnung)
7. Fakultäten 3 - 5 (Übergangszuordnung)
8. Fakultäten 6 - 8 (Übergangszuordnung)
9. Fakultäten 9 - 13 (Übergangszuordnung)
10. Fakultäten 14 und 15 (Übergangszuordnung)
11. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs
12. Glossarium

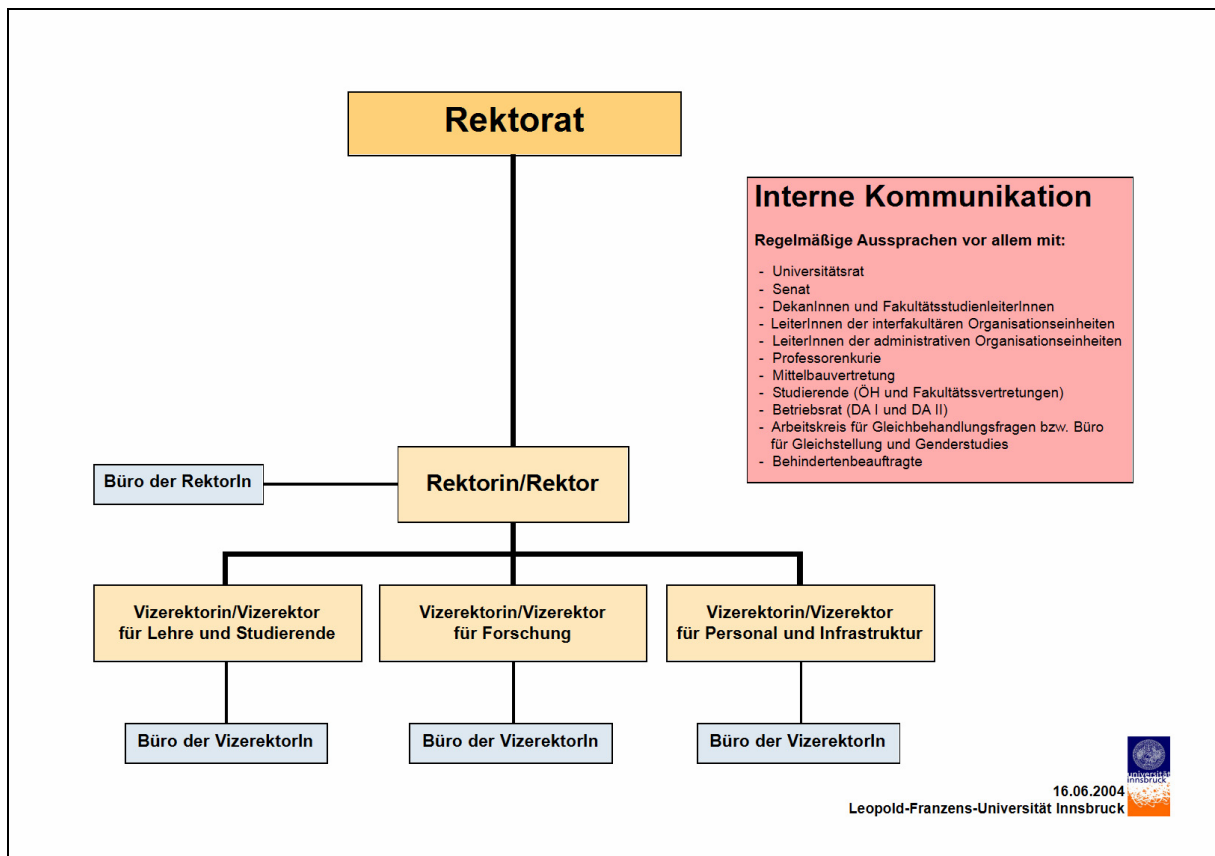
1. Organisationseinheiten:



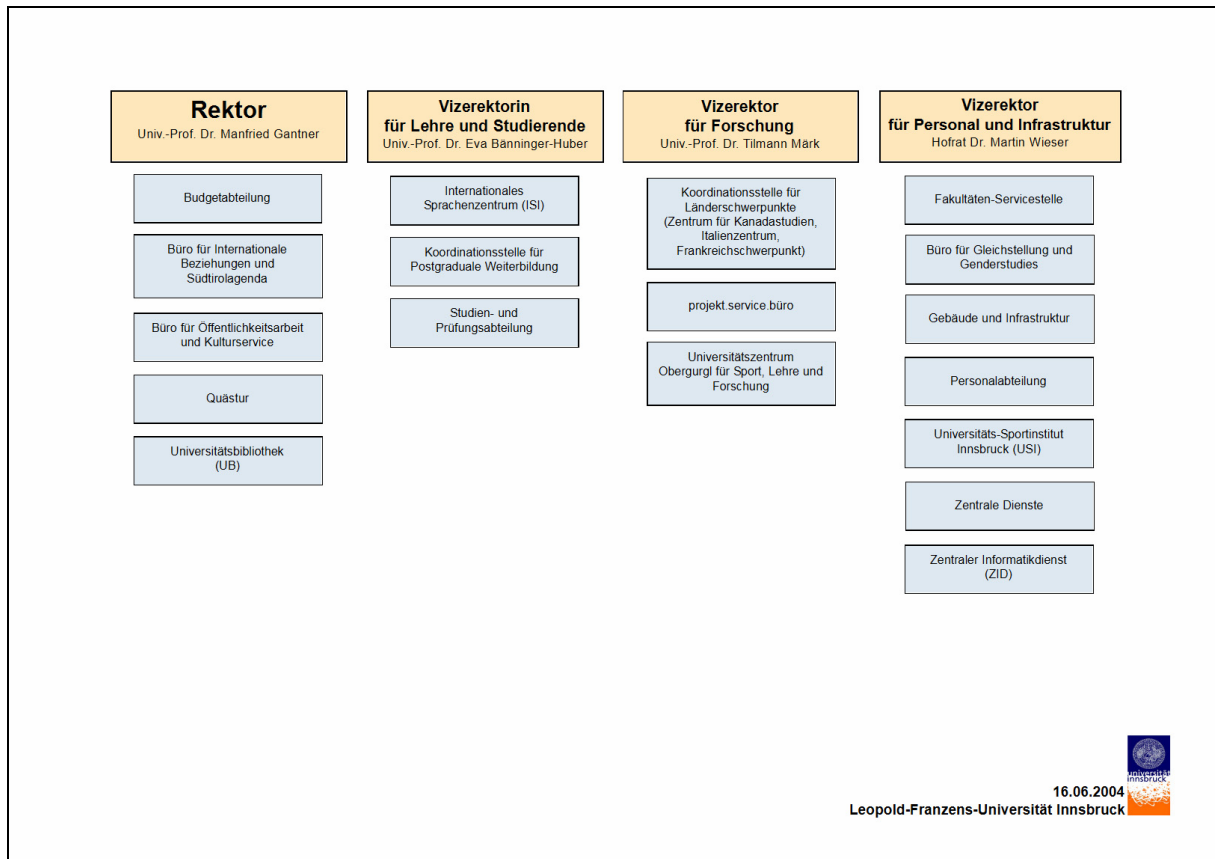
2. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben:



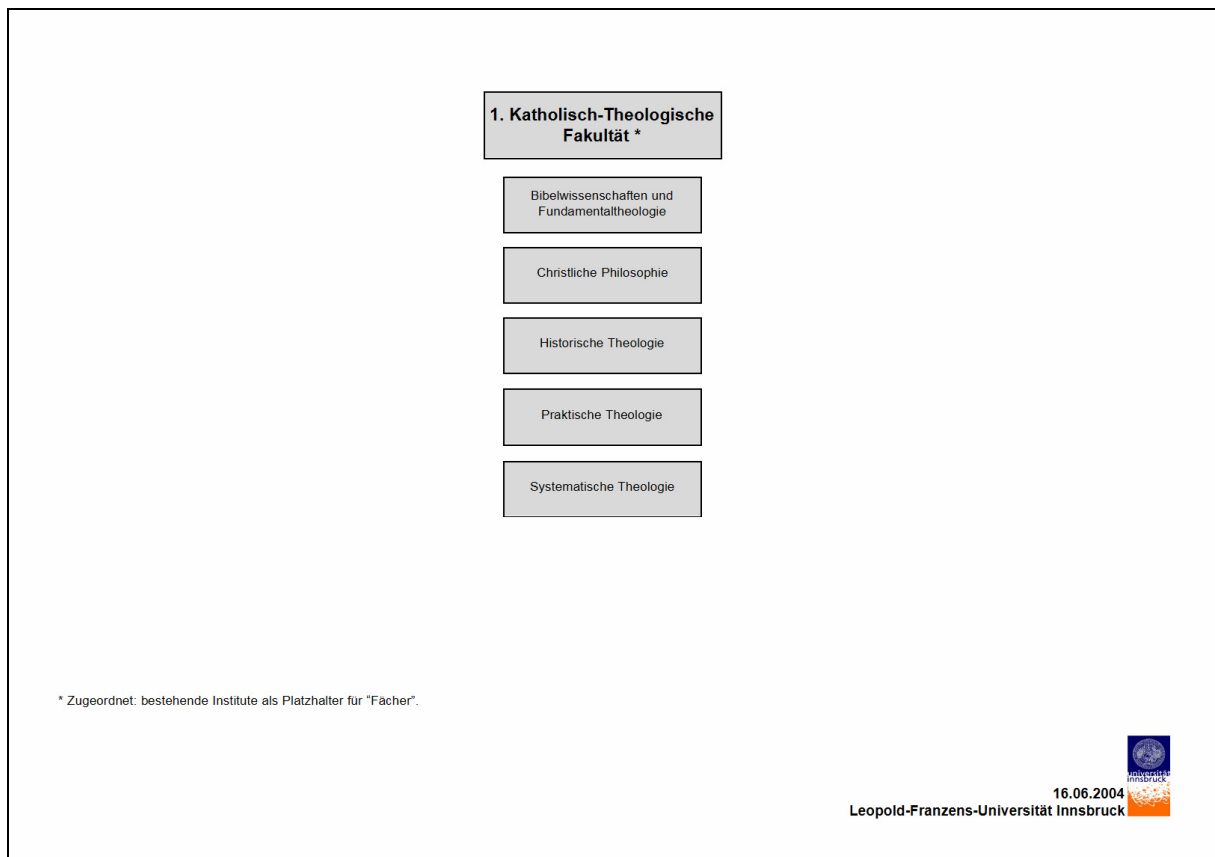
3. Rektorat / Interne Kommunikation:



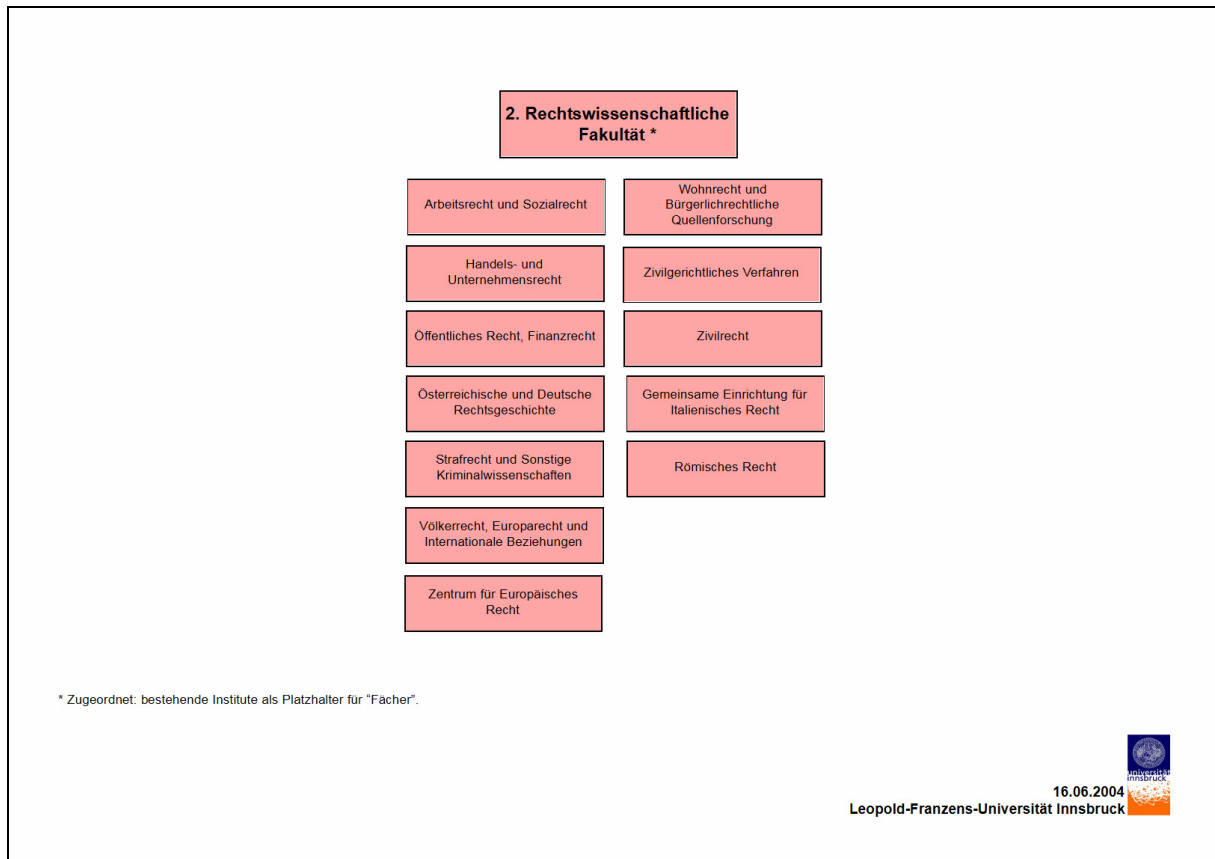
4. Zuordnung der Dienstleistungseinheiten im Rektorat:



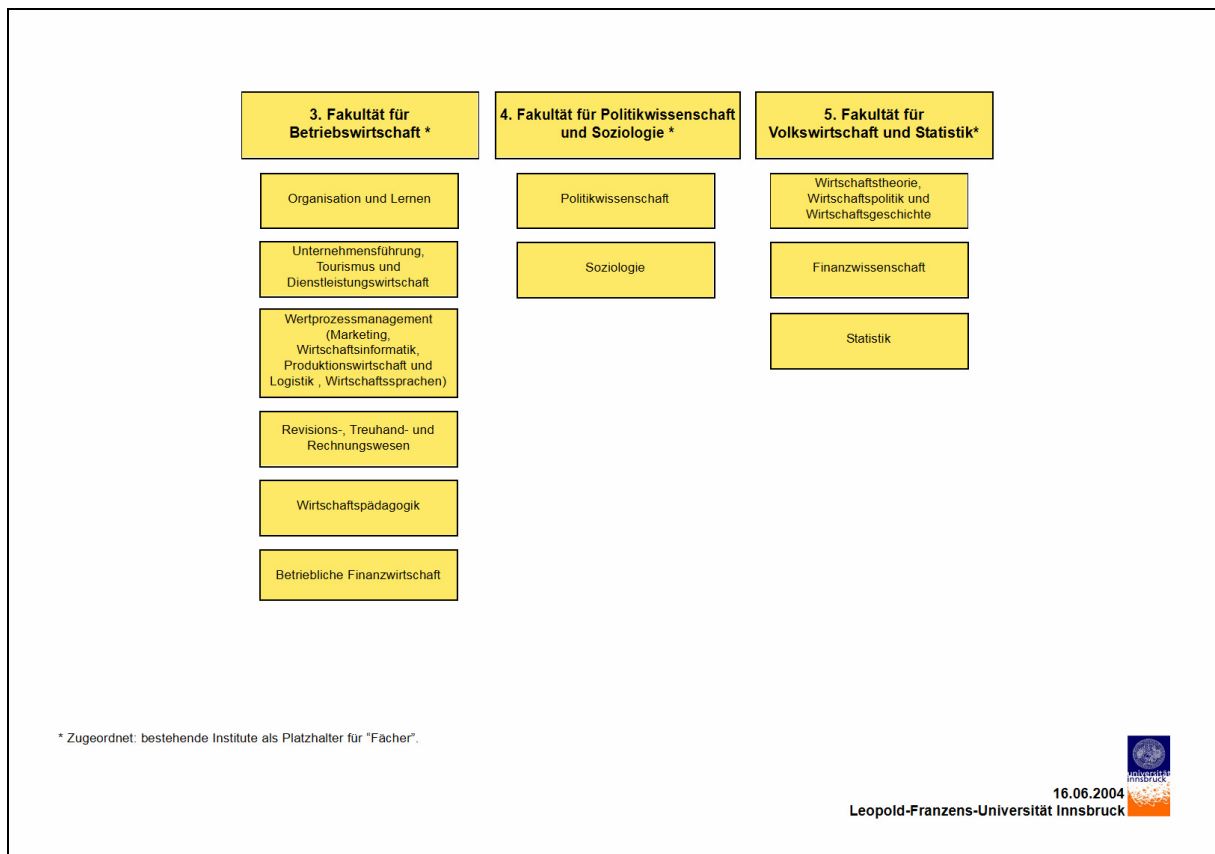
5. Fakultät 1 (Übergangszuordnung):



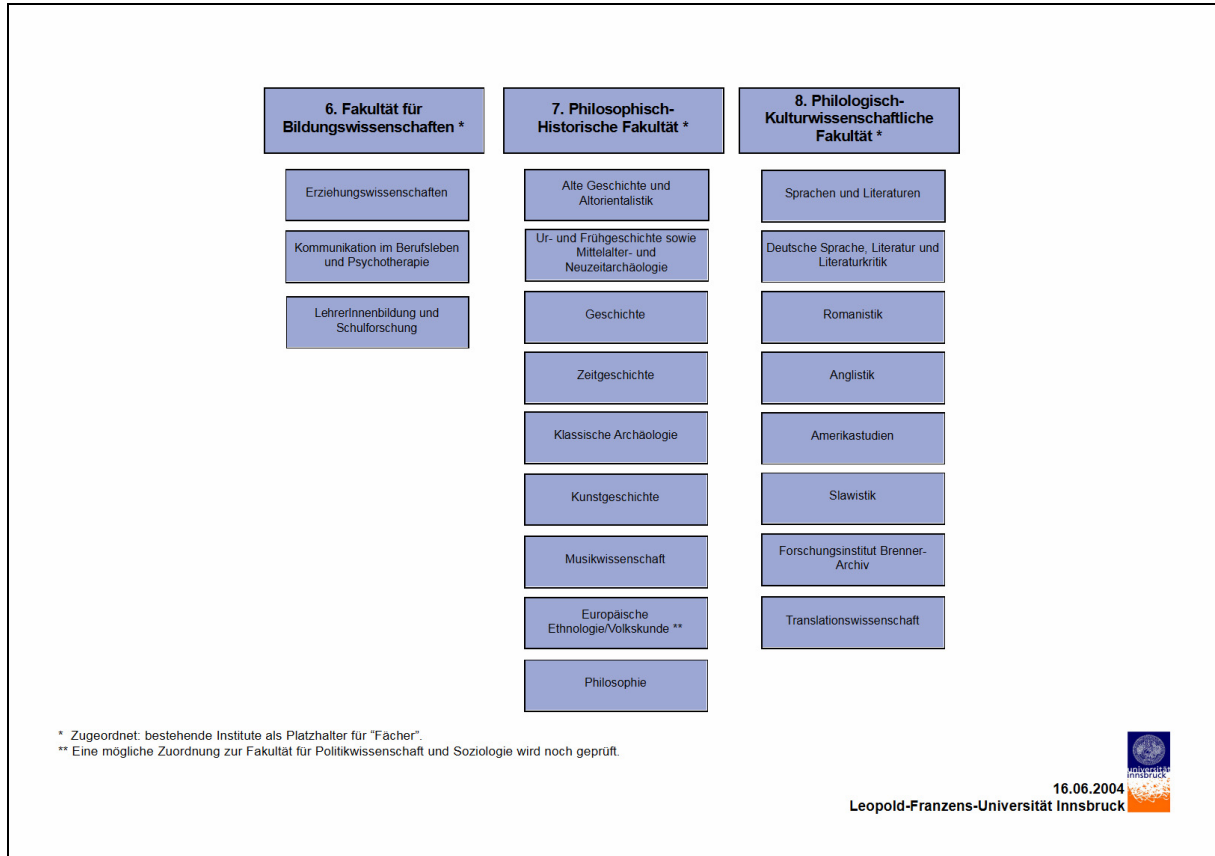
6. Fakultät 2 (Übergangszuordnung):



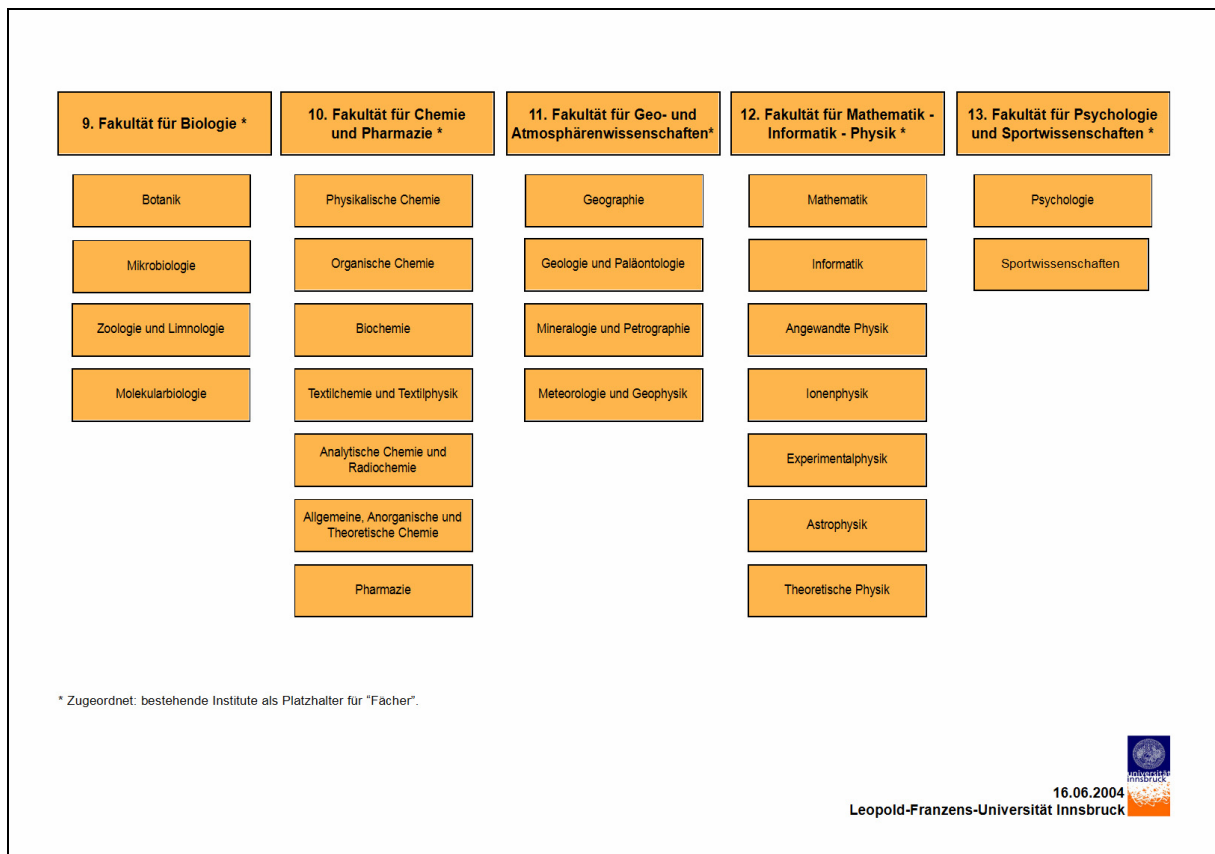
7. Fakultäten 3 - 5 (Übergangszuordnung):



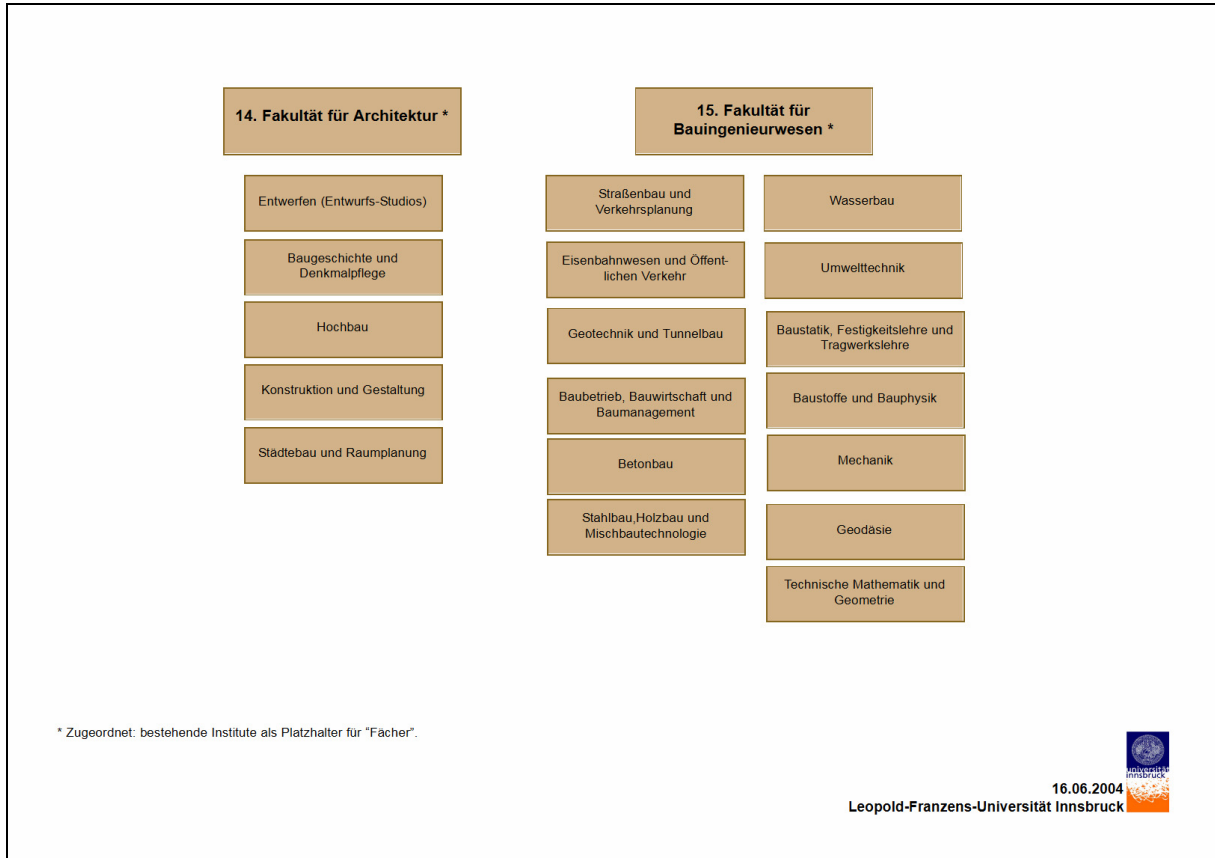
8. Fakultäten 6 - 8 (Übergangszuordnung):



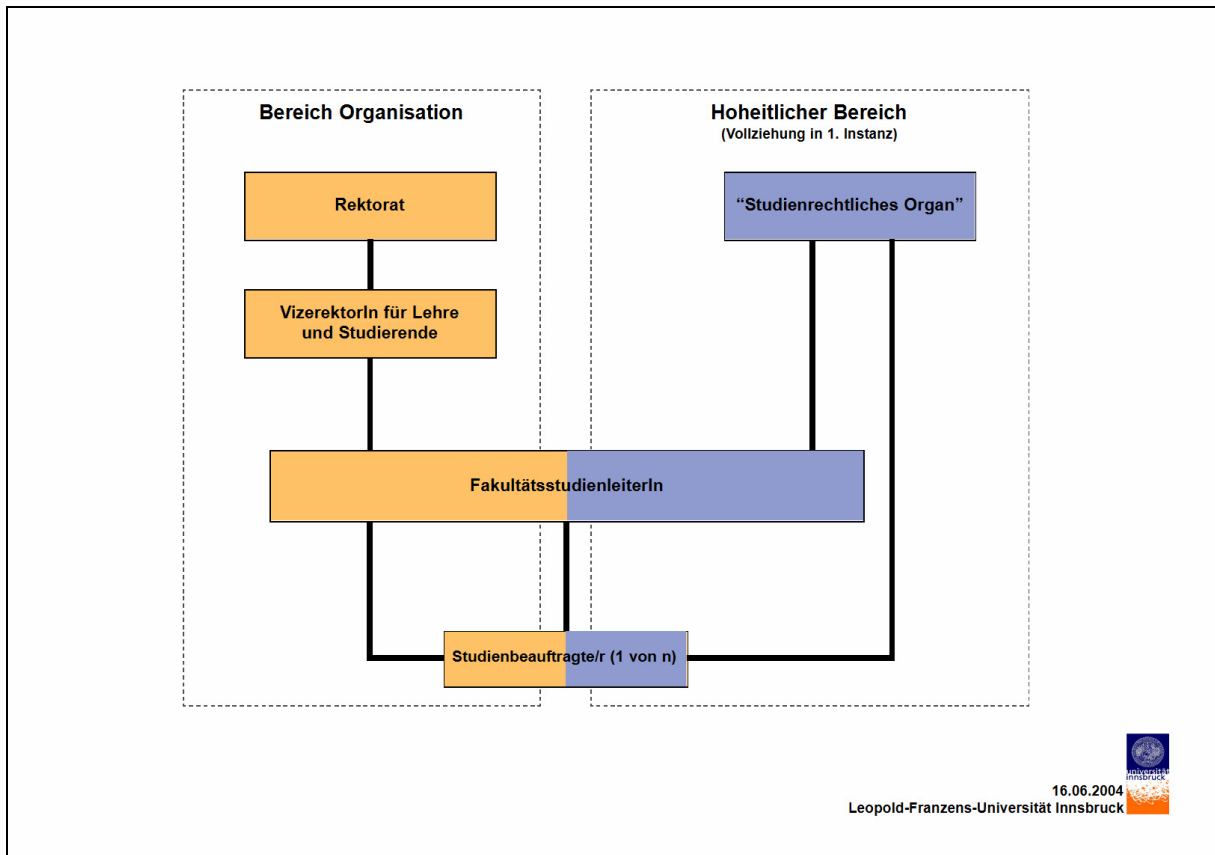
9. Fakultäten 9 - 13 (Übergangszuordnung):



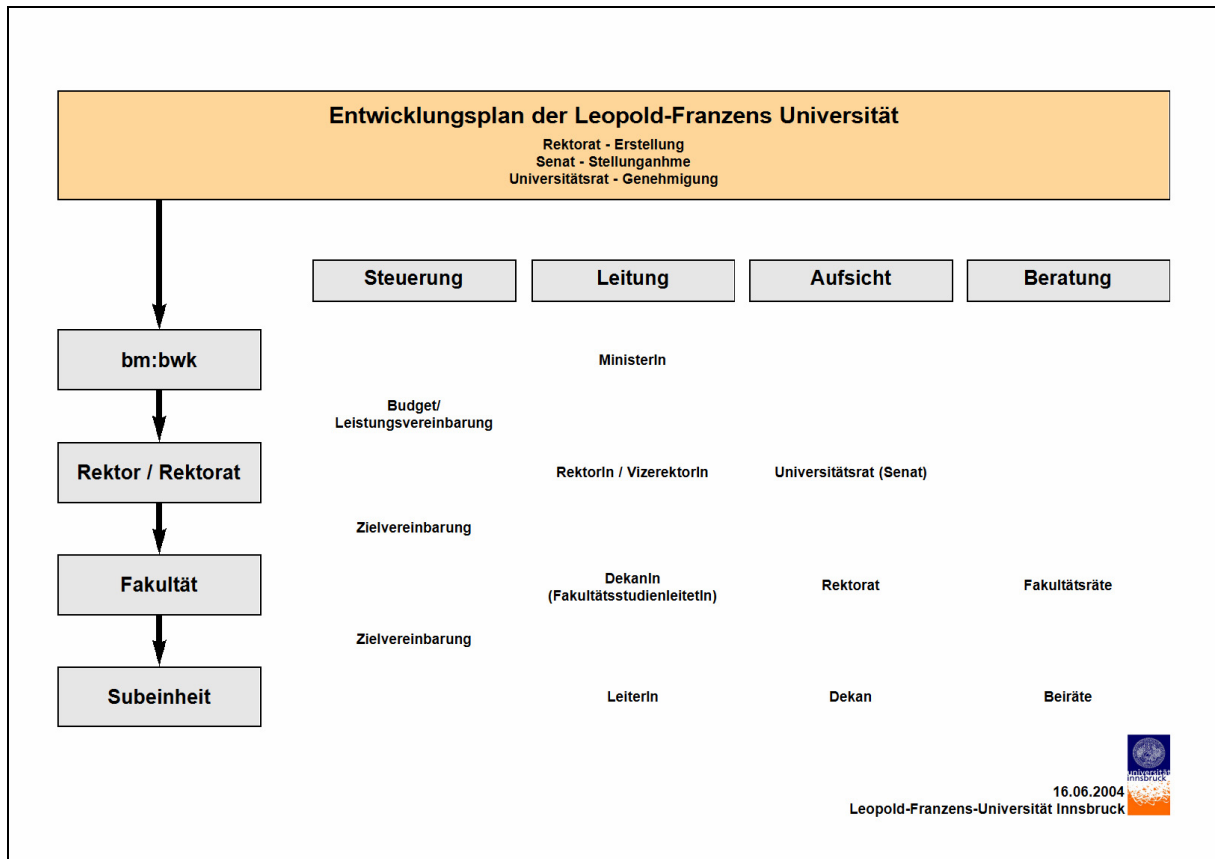
10. Fakultäten 14 und 15 (Übergangszuordnung):



11. Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs:



12. Glossarium:



Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

235. Erläuternde Bemerkungen des Rektorats zum Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt vom 17.06.2004, 31. Stück, Nr. 234

Erläuternde Bemerkungen des Rektorenteams zum Entwurf des Organisationsplans

16.06.2004

Ad Präambel:

Zu (2) Z 7:

Die Veränderung der Organisationsstruktur soll keine Zusatzressourcen gegenüber dem Status quo erfordern.

Zu (2) Z 11:

Vergleiche die Erläuterungen zu § 9.

Zu (2) Z 15:

Die personelle Ausstattung der jeweiligen Dekanate und der administrativen Unterstützung der Institute wird kostenneutral aus jenen Organisationseinheiten gemäß UOG 93 erfolgen, aus denen die Fakultäten dieses Organisationsplanes entstanden sind.

Die Zusammenfassung eines Teils der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Dekanate in eine Fakultäten-Servicestelle, die dem Rektorat untersteht, dient primär der Sicherstellung des gegenseitigen Informationsflusses zwischen dem Rektorat und den Mitgliedern der nunmehr 15 Fakultäten, aber auch der einheitlichen Gestaltung und zentralen Koordination von Schulungen, Berichtswesen, optimiertem und flexiblem Personaleinsatz etc., wodurch ein hoher gemeinsamer Qualitätsstandard in der Verwaltung gewährleistet werden soll. Davon unberührt bleibt die umfassende Servicierung der einzelnen Fakultäten vor Ort. Die Dekaninnen/Dekane erhalten auch für diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in dem für das Tagesgeschäft erforderlichen Ausmaß die Dienst- und Fachaufsicht delegiert.

Aus ähnlichen Gründen werden die bisherigen Prüfungsreferate an den Dekanaten der Studien- und Prüfungsabteilung zugeordnet, die der Vizerektorin für Lehre und Studierende untersteht. Auch hier soll jedoch die Servicierung der Fakultäten vor Ort erhalten bleiben und die Fach- und Dienstaufsicht in dem für das Tagesgeschäft erforderlichen Ausmaß an die Dekaninnen/Dekane delegiert werden.

Ad Hauptteil:

Zu § 2 (Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben):

Die Aufzählung ist abschließend. Die im § 4 angeführten Forschungsschwerpunkte sind hingegen keine Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002.

Zu § 3 (Fakultäten):

Die Bezeichnungen der Fakultäten sind als Arbeitstitel zu verstehen und werden bis zum 30.09.2004 optimiert.

Damit wird die bisherige historisch gewachsene Untergliederung der Universität durch eine Gliederung nach ausschließlich sachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten ersetzt. Das zentrale Ziel der Neuausrichtung besteht in der Fokussierung und inhaltlich-methodischen Homogenisierung von Organisationseinheiten. Die Zahl und Größe der Einheiten, die der Leitung unterstehen, entspricht internationalen Erfahrungen und Erkenntnissen der Organisationslehre. Die Bezeichnung „Fakultäten“ knüpft an die österreichische Tradition an und wird auch außerhalb des universitären Betriebs besser verstanden als „Fachbereiche“. Im Bereich der Katholisch-Theologischen Fakultät besteht ohnehin aus der Verpflichtung des Konkordats die Notwendigkeit, die Bezeichnung Fakultät beizubehalten; Einrichtungen auf der gleichen Ebene sollten aber nicht unterschiedlich bezeichnet werden.

Es ist den Fakultäten unbenommen, in Anlehnung an die historisch gewachsene Verbundenheit mit der gleichnamigen Einrichtung gemäß UOG 93 in Selbstorganisation gemeinsame Forschungsschwerpunkte und Studien, einen gemeinsamen Außenauftritt (Promotions- und Sponsionsfeiern, Öffentlichkeitsarbeit, Absolventenvereine, Fortbildungsveranstaltungen, Preise) sowie eine gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Großgeräten unter einem gemeinsamen Überbegriff zu vereinbaren. Das Kapital einer vorhandenen „Namensmarke“ kann auf diese Weise weiterhin genutzt werden.

Zu § 4 (Gliederung der Fakultäten):

Vgl. die Erläuterung zu § 2.

Zu § 5 (Forschungszentren und andere interfakultäre Organisationseinheiten):

Diese sind Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002. Es wird ihnen daher (im Wege einer Zweitzuordnung) Personal zuzuordnen sein.

Zu § 6 (Dekanin/Dekan):

Zu Abs. 2 Z 7:

Die Wiederbesetzung ist nicht zwingend, das Budget bleibt erhalten.

Zu § 9 (Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs):

Die Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs haben somit zwei Typen von Aufgaben: Gemäß Abs. 1 Organisationsaufgaben, die sich vom Rektorat ableiten lassen (Geschäftsordnung des Rektorats, Regelung im Organisationsplan) und gemäß Abs. 5 hoheitliche Aufgaben kraft Bevollmächtigung durch das „studienrechtliche Organ“ (Regelung in der Satzung, siehe unten Erläuterung zu Abs. 5). Siehe dazu auch das erläuternde Diagramm „Organe des Lehr- und Prüfungsbetriebs“.

Zu Abs. 1:

Der Aufgabenkatalog ist an jenen der Studiendekanin/des Studiendekans im UOG 1993 angelehnt. Da es keine hoheitliche Beauftragung mit Lehraufträgen mehr gibt, sind stattdessen Vorschläge über den Abschluss von Arbeitsverträgen zu erstatten. Neu ist im UG 2002 die Mitwirkung an den Zielvereinbarungen für die an der Fakultät eingerichteten Studien.

Die Unterstützung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studierende kann z. B. in der Erstattung von Vorschlägen und der Abfassung von Stellungnahmen bestehen.

Um dem Wunsch des Senats in seiner Stellungnahme zu entsprechen, dass die Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleiter regelmäßig die Dekaninnen/Dekane im Falle deren Verhinderung vertreten, war es im Sinne des § 20 Abs. 5 UG 2002 notwendig, die Bestellung von der mehrheitlichen Zustimmung der Gruppe der Professorinnen/Professoren abhängig zu machen. Der Entwurf des Organisationsplans wurde daher um diesen Passus ergänzt.

Zu Abs. 2:

Die Dekanin/Der Dekan trägt die Hauptverantwortung, betreffend die Einhaltung der Zielvereinbarung mit dem Rektorat. Die betreffenden Aufgaben sind zur bestmöglichen Umsetzung der Zielvereinbarung im erforderlichen Ausmaß an die Fakultätsstudienleiterin/den Fakultätsstudienleiter zu delegieren.

Zu Abs. 3:

Die Koppelung der Funktionsperiode an jene der Dekanin/des Dekans ist wegen des Abschlusses der Zielvereinbarung mit dem Rektorat, an der beide Funktionsträger beteiligt sind, sinnvoll.

Zu Abs. 5:

Im Gegensatz zu den im Abs. 1 angeführten Aufgaben ist die Vollziehung behördlicher Angelegenheiten in erster Instanz ausschließlich in der Satzung zu regeln (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002). Da die Universitätsstudienleiterin/der Universitätsstudienleiter dabei unabhängig vom Rektorat agieren können muss, kann der vorliegende Organisationsplan keine bindenden Vorgaben über Inhalte oder Dauer dieser Bevollmächtigungen machen.

Die Studienbeauftragten können ferner zusätzlich zu den ihnen laut Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben gemäß Abs. 4 vom Rektorat beauftragt werden, die Universitätsstudienleiterin/den Universitätsstudienleiter in den Organisationsaufgaben gemäß Abs. 1 zu unterstützen

Zu § 10 (Fakultätsräte):

Die Fakultätsräte können daher in einer der folgenden Zusammensetzungen eingerichtet werden:

- 2-1-1-1
- 4-2-2-1
- 6-3-3-1
- 8-4-4-1

Es war dem Rektorat ein wichtiges Anliegen, die nicht nur traditionell verankerte, sondern für den Betrieb einer Universität auch unbedingt notwendige Mitsprache aller Angehörigengruppen in möglichst ausgewogenem Verhältnis im Organisationsplan institutionell zu verankern. Gegen die Einrichtung von Beiräten wurden gelegentlich rechtliche Bedenken geäußert; sie ist nach Auffassung des Rektorats nicht nur Teil der gewachsenen „Kultur“ der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck im Hinblick auf die Partizipation der Beteiligten und Betroffenen, sondern auch rechtskonform, da die Letztverantwortung über die Entscheidungen – wie vom UG 2002 gefordert - bei den monokratischen Organen bleibt.

Zu § 11 (Beiräte von Instituten):

Vergleiche die Erläuterung zu § 10.

Im Falle von Instituten oder interfakultären Organisationseinheiten mit nur einer Universitätsprofessorin/einem Universitätsprofessor ist die Zusammensetzung 1-1-1-1, wobei letztere/letzterer in diesem Fall über zwei Stimmen verfügt.

Zu § 12 (Beiräte von interfakultären Organisationseinheiten):

Vergleiche die Erläuterungen zu § 10 und § 11.

Zu § 14 (Dekanate):

Vgl. die Erläuterung zur Präambel, Z 15.

Zu § 15 (Dienstleistungseinheiten):

Zu Abs. 2:

Einige Bereiche können in direkter Unterstellung unter ein zuständiges Mitglied des Rektorats administriert (und eigens budgetiert) werden. Dies sind etwa Stabstellen oder Bereiche, die weder der formellen Bestellung einer Leiterin/eines Leiters, noch des Abschlusses einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat bedürfen.

Der „Arbeitskreis für Wissenschaft und Verantwortung“ wurde nicht als Dienstleistungseinheit eingerichtet, da nach den Vorstellungen des Rektorats solche Tätigkeiten außerhalb des Organisationsplans (und außerhalb der Weisungsunterstellung unter das Rektorat) in unabhängiger Selbstorganisation der Mitglieder wahrgenommen werden sollten. Der Arbeitskreis wird jedoch vom Rektorat weiterhin regelmäßig ressourcenmäßig gefördert werden.

Zu Z 8:

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der bisherigen Prüfungsreferate an den Dekanaten sind der Dienstleistungseinheit „Studien- und Prüfungsabteilung“ zugeordnet. Vgl. die Erläuterung zur Präambel, Z 15.

Zu Z 12:

Vgl. die Erläuterung zur Präambel, Z 15.

Zu Z 16:

Die Bezeichnung als „Universitäts-Sportinstitut“ ist im § 40 des UG 2002 vorgeschrieben.

Zu § 16:

Die Zielvereinbarungen mit Leiterinnen/Leitern von Organisationseinheiten sollten jedenfalls folgende Inhalte ansprechen:

1. Gegenstand und Vertragspartner der Zielvereinbarung
2. Ziele, die mit der Zielvereinbarung verbunden werden
 - a. Zielgruppen
 - b. Strategische Ziele
 - c. Konkrete Ziele für das Wirtschafts- bzw. Studienjahr in Forschung, Lehre und Lernen sowie Verwaltung in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung der Organisationseinheit
3. Ressourcen
 - a. Personal
 - b. Raum
 - c. Sachmittel / Ausstattung
 - d. Sonstige Ressourcen
4. Berichtswesen
5. Kundenqualität
 - a. Kennzahlen für die Leistungserbringung
 - b. Öffnungs- / Zugangszeiten
 - c. Abwicklungsqualitäten
 - d. Sonstige Qualitäten
6. Qualitätssicherung
7. Weitere, spezifische Elemente der Zielvereinbarung

Zu § 17:

Trotz der vielen gesetzlich einzuhaltenden Fristen soll und muss die Umsetzung des Organisationsplans in absehbarer Zeit erfolgen, um die organisatorische Klarheit zu sichern und die Umstellung auf SAP zu bewältigen. Aus pragmatischen Gründen wurde daher ein stufenweiser Übergang vorgesehen: Während die neuen Fakultäten ab sofort bestehen, wird die neue Fakultätengliederung in Institute und die Bestellung deren Leiterinnen/Leiter zum 01.01.2005 wirksam; der provisorische Organisationsplan und die provisorischen Leiterbestellungen bleiben, was die Institute betrifft, bis dahin weiter in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

236. Einrichtung eines Forschungszentrums „Zentrum für Molekulare Biowissenschaften“

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 16.06.2004 gemäß § 5 Abs. 2 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ein Forschungszentrum „Zentrum für Molekulare Biowissenschaften“ eingerichtet.

Für das Rektorat:

Für den Universitätsrat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
